

Die staatskirchenrechtliche Stellung der Mennoniten als Körperschaften des öffentlichen Rechts

I.

Die Stellung der Kirchen in Gesellschaft und Recht ist im Wandel begriffen. Dabei wird die Gesetzgebung der Europäischen Union sowie die des Bundes und der Länder eine wichtige Rolle spielen. Noch aber ist das umfassende und umfangreiche Staatskirchenrecht des Grundgesetzes der bindende Rahmen. Bei diesen Verfassungsnormen sind zwei Regelungen von besonderer Bedeutung, welche die Religionsgemeinschaften schützen sollen:

- Der Schutz der *altkorporierten* Körperschaften und das Verfahren zur Neubildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 Grundgesetz (fortan GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (fortan WRV) und
- die Kirchengutsgarantie, auch Säkularisationsverbot genannt, nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 WRV.

Der hier zuerst in Betracht kommende Art. 140 GG lautet: »Die Bestimmungen der Artikel 134, 137, 138 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes«. Durch diese sogenannte Verweisung werden die zitierten Vorschriften der WRV »vollgültiges Verfassungsrecht«. In der Normenhierarchie haben sie daher den Rang der anderen Vorschriften des Grundgesetzes.¹ Das bedeutet, der einfache Bundesgesetzgeber kann sie nicht aufheben oder einschränken. Sie werden nur durch kollidierendes Verfassungsrecht des Bundes beschränkt.² Soweit die in Art. 140 GG angeführten Kirchenartikel der WRV grundrechtlich abgesichert sind, wirken sie selbst wie Grundrechtsnormen.³

Bei der Auslegung der inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung ist zu beachten: Trotz übereinstimmenden Wortlautes haben die Normen nicht den gleichen Inhalt. Geltungsgrund, zeitliche Geltung und normenhierarchische Qualifizierung blieben nicht gleich. Maßstabsnorm ist hier nur Art. 140 GG in Verbindung mit den zitierten Artikeln als solchen.⁴

Der durch die Verweisung zum Teil des Grundgesetzes gewordene Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV (»Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.«) ist gesetzestechisch ein Kunstgriff des Verfassungsgebers. Denn gesetzestechisch war es nahezu unmöglich, die unterschiedlichen Inhalte dieser Körperschaften in 25 Ländern

des Reichs hinreichend zu beschreiben. Es handelt sich hier um die sogenannten *altkorporierten* Körperschaften. Das sind diejenigen Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beim Inkrafttreten der damaligen Verfassung am 14. August 1919 bereits Hoheitsrechte hatten.⁵ Ob das damals der Fall war, richtet sich allein nach dem Landesrecht am angeführten Stichtage.⁶ Da jeder Gliedstaat des Deutschen Reiches 1919 sein eigenes Staats- und Verwaltungsrecht gebildet hatte, kann Umfang und Inhalt der verliehenen Hoheitsrechte in den einzelnen Gliedstaaten verschieden sein. Auch wenn der Landesgesetzgeber oder die Landesbehörden im Verleihungsakt die Bezeichnung »Körperschaft« oder »Corporation« nicht erwähnt haben, kann eine Statusverleihung dennoch in Betracht kommen, wenn Hoheitsrechte der Gemeinschaft übertragen wurden.⁷ In welcher Form, von welchem Organ und in welchem Umfange die Körperschaftsrechte verliehen wurden, bestimmt das damalige Landesrecht.⁸ Mit den Worten »bleiben« wird der öffentlich-rechtliche Status nach den Materialien garantiert.⁹ Im Schrifttum ist es umstritten, ob auch mennonitische Gemeinden zu den altkorporierten Körperschaften gehören.¹⁰ Der heute noch bedeutsame Unterschied zwischen einer »altkorporierten« und einer nach dem 14. August 1919 entstandenen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, daß die altkorporierten Körperschaften nur durch eine förmliche Änderung des Grundgesetzes aufgehoben werden können.¹¹ Es empfiehlt sich daher, die alten Verleihungsurkunden und ihre notariell beglaubigten Abschriften (Ablichtungen) brand- und diebstahlsicher aufzubewahren. Auf die Zuverlässigkeit staatlicher Archive kann man sich hier nicht verlassen, da ihre Leiter der Weisung des zuständigen Politiklers, ihres Ministers, unterliegen.

Der für die *neukorporierten* Körperschaften allein in Betracht kommende Text lautet: »Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn Sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.« Welchen Normzweck, welchen Sinn hat diese Vorschrift? Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 19. Dezember 2000 hierzu erkannt: »Der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaft unterstützen.«¹² Durch die Statusverleihung wird die Religionsgemeinschaft kein Teil der Staatsgewalt des Landes. Sie wird anderen Körperschaften des Bundes und der Länder nicht gleichgestellt. Das Bundesverfassungsgericht drückt dies verbindlich für die Gesetzgeber des Bundes und der Länder aus: »Weder sind sie in den Staat organisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen«.¹³

Wer ist für die Verleihung zuständig? Man stimmt überein, daß nur die Länder als Gliedstaaten zuständig sind.¹⁴ Den Ländern steht es dabei frei, diese Kompetenz durch Landesverfassung, Landesgesetz oder Organisationserlaß zu konkretisieren. Die Freie Hansestadt Bremen schreibt zum Beispiel in ihrer Landesverfassung die Statusverleihung durch Gesetz vor. Das hat zur Folge, daß die Ablehnung einer Verleihung nicht vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann.¹⁵

Mit der Formel »sind gleiche Rechte zu gewähren«¹⁶ wird ein Verleihungsanspruch ausgedrückt. Das Bundesverfassungsgericht erwähnt diesen Anspruch.¹⁷ Der Anspruch setzt voraus, daß die Antragsteller nach einer »Schätzung« eine »Gewähr der Dauer bieten«. Die Antragsteller müssen durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die »prognostische Einschätzung stützen, daß sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird.«¹⁸ Grundlage der Schätzung sind der gegenwärtige Mitgliederstand und die Verfassung.¹⁹ »Verfassung« im Sinne der Norm ist der tatsächliche Zustand der Gemeinschaft.²⁰ Der Senat folgt hier der herrschenden Meinung.²¹ Dieser Zustand setzt voraus: Organisationsvorschriften mit vertretungsberechtigten Organen, hinreichende Finanzausstattung und mindestens dreißigjähriges Bestehen.²²

Das Bundesverfassungsgericht verlangt keine bestimmte Zahl der Mitglieder.²³ Aus dem Zweck der Zahl einer Prognose für die Zukunft²⁴ folgt, daß bei einer sehr alten Religionsgemeinschaft eine kleine Zahl genügt. Die Mennoniten gehören zu den wenigen kleinen Religionsgemeinschaften, die von deutschen Staaten seit Jahrhunderten als förderungswürdige Gemeinschaft bewertet worden sind. So gewährte die damalige Großmacht Preußen durch Gnadenakt vom 29. März 1780 den 12602 Mitgliedern der »Mennoniten-Gemeinden« auf ewig »eine Freiheit vom Militärdienst« gegen eine jährliche Zahlung von 5000 Talern »Beisteuer« zum Unterhalt der Kadettenschule Kulm in Westpreußen.²⁵ Dieser Staatsakt hatte einen verfassungsrechtlichen Charakter. Denn die Nachkommen des Königs (»unsere Nachkommen an der Krone«) wurden gebunden. Diese Bindung der preußischen Könige wurde erst durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes 1867 aufgehoben.²⁶

Die starre Regel der Länder, »ein Tausendstel der Einwohnerzahl des Gliedstaates« zu verlangen, ist weder vom Bundesverfassungsgericht übernommen worden, noch hat diese Zahl bei einer seit Jahrhunderten anerkannten Religionsgemeinschaft eine Aussagekraft.²⁷ Im übrigen können sich Neuanträge von Mennonitengemeinden auf den Körperschaftsstatus durch die Verleihung in Hamburg berufen. Das Bundesverfassungsgericht beendete in seinem Ur-

teil im Falle der »Zeugen Jehovas« den Streit über die Anerkennung der »fundamentalen Verfassungsprinzipien«. Auf den Inhalt der Leitsätze, die tragende Gründe und damit geltendes Verfassungsrecht sind, wird verwiesen.²⁸ Das Urteil beschränkt den Umfang der Loyalität der Körperschaft zum Staat auf einen Kernbereich des Grundgesetzes.

Wie weit wirkt die Statusverleihung räumlich? Die Verwaltungshoheit eines Landes, eines Gliedstaates, beschränkt sich grundsätzlich auf sein eigenes Staatsgebiet. Nur Verwaltungsakte, die Bundesgesetze vollziehen, haben nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Bundesgebiet Geltung.²⁹ Daraus folgt, daß beispielsweise die Statusverleihung in Hamburg in allen Gliedstaaten des Bundes wirksam ist. Der Notar in München muß also die hamburgische Statusverleihung beachten. Darüber hinaus werden die Behörden der auswärtigen Verwaltung des Bundes und die Kommandobehörden der Bundeswehr, die im Ausland eingesetzt worden sind, gebunden.³⁰ Die vom Gliedstaat Hamburg verliehenen Hoheitsrechte können jedoch nur innerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes ausgeübt werden.³¹ Will man diese Vorteile auch außerhalb Hamburgs haben, muß man auch in anderen Gliedstaaten den Status erwerben.

Die öffentlich-rechtliche Stellung, der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Staatskirchenrechts geht bei einer *neukorporierten* Religionsgemeinschaft verloren beim Aussterben der Mitglieder, bei Austritt aller Mitglieder, bei der Auflösung der Gemeinschaft durch ihre Mitglieder, bei Antrag der Religionsgemeinschaft auf Aufhebung der Verleihung oder bei Verbot der Religionsgemeinschaft.³² Die Form der Aufhebung der Verleihung richtet sich nach der Form des Verleihungsaktes. Die *altkorporierten* Körperschaften können, wie bereits oben ausgeführt, nur durch eine Verfassungsänderung des Grundgesetzes aufgehoben werden.

Welche öffentlich-rechtlichen Befugnisse hat die Körperschaft? Das Bundesverfassungsgericht zählt hierbei folgende Kompetenzen auf:³³

- Recht der Steuererhebung von den Mitgliedern
- Organisationsgewalt mit der Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen und Institutionen mit Rechtsfähigkeit zu bilden
- Dienstherrenfähigkeit, das heißt die Möglichkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen
- Gesetzgebungsbefugnis
- Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Sachenrechts für *res sacrae*
- Parochialrecht, Recht, die Zugehörigkeit eines Mitgliedes allein von der Wohnsitznahme zu bestimmen.

Ferner gehören zum so genannten Privilegienbündel:

- steuerliche Begünstigungen der Abgabenordnung, des Erbschaftssteuergesetzes, des Grundsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes
 - Vollstreckungsschutz nach der Zivilprozeßordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - bauplanungsrechtliche Rücksichtnahme
 - Zusammenarbeit der korporierten Religionsgemeinschaften nach dem Bundessozialhilfegesetz
 - Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch
- Im Schrifttum wird noch auf folgende Regelungen hingewiesen:
- Mitwirkung im Bestattungsrecht
 - strafrechtlicher Schutz
 - Sonderbehandlung bei Kollekten nach dem Sammlungsrecht³⁴
 - Vereidigungsrecht³⁵
 - Amts- und Vollstreckungshilfe, Rechtshilfe von Disziplinarbehörden und Gerichten der Körperschaften³⁶
 - Schutz vor Enteignungen und ordnungsrechtlichen Abbruchverfügungen³⁷
- Eine vollständige Übersicht würde es erfordern, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sämtlicher Länder durchzusehen und zu ermitteln, ob landesrechtliche Regelungen vorhanden sind.

II.

Die für die *Kirchengutsgarantie* (Säkularisationsverbot) in Betracht kommende Vorschrift des Art. 138 Abs. 2 WRV lautet: »Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstige Vermögen werden gewährleistet.« Diese Norm hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1998 die Aufgabe, die Stellung und die Freiheit der Kirchen in ihren rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten.³⁸ Diesem Normzweck liegt der Gedanke zugrunde, daß eine religiöse Freiheit von den materiellen Rahmenbedingungen abhängt.³⁹ Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Rechte und das Eigentum ihre Wurzeln im Privatrecht oder im öffentlichen Recht haben.⁴⁰ Es handelt sich hier um ein verfassungsrechtliches Säkularisationsverbot. Die religiöse Funktion des Kirchengutes wird geschützt.⁴¹ Für die Verwaltung einer Religionsgemeinschaft bedeutet dies, daß alle Pacht-, Leih- und Mietverträge mit allen Nachtragsverträgen sowie Gnadenakte und Schenkungen, die schriftlich fixiert sind, brand- und diebstahlsicher aufzubewahren sind. Enthalten diese Unterlagen juristische Begriffe, so muß die erläuternde Literatur ebenfalls aufbewahrt werden. Denn man kann in der Regel nicht davon ausgehen, daß

die Büchereien oberster Landesgerichte und die der Landesministerien die einschlägige Literatur heute noch besitzen. Ferner hilft der Leihverkehr der öffentlichen Büchereien oft nicht weiter, wenn die gesuchten Werke nicht mehr versandt werden. In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall der »griechischen Kirchengemeinde in München und Bayerns e. V.« handelte es sich zum Beispiel um einen Gnadenakt des bayerischen Königs zur gebrauchswweisen Überlassung einer Kirche aus dem Jahre 1828.⁴² Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nach Art. 14 und die Kirchengutsgarantie nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 WRV schließen einander nicht aus. Die eine schützt das Eigentum und vermögenswerte Rechte, die andere die religionsbezogenen Funktionen.⁴³ Beide können bei der Verteidigung einer Rechtsposition nebeneinander in Betracht kommen.

Folgende Beispiele findet man im Schrifttum:

- Nutzungsrechte aller Art bei Gebäuden⁴⁴
- Ansprüche aus Baulasten⁴⁵
- kirchliche Krankenhäuser und Schulen⁴⁶
- res sacrae, das heißt der Religionsausübung gewidmete Sachen⁴⁷
- Pfründen und Kirchenstiftungsvermögen⁴⁸

Auch hier kann man davon ausgehen, daß Landesverfassungsrecht und Verwaltungsrecht der Länder noch weitere Möglichkeiten enthalten. Ob das Verwaltungs- und Finanzvermögen nicht unter die Kirchengutsgarantie falle, ist umstritten.⁴⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage noch nicht entschieden.⁵⁰ Einen Eingriff in das Finanzvermögen wird man meines Erachtens dann bejahen können, wenn er so umfangreich ist, daß der Umfang der Religionsausübung beeinträchtigt wird. Die Kirchengutsgarantie beschränkt sich nicht auf Körperschaften. Sämtliche religiösen Verbände und Weltanschauungsgemeinschaften werden geschützt.⁵¹

III.

Welchen Rechtsweg gibt es bei einer Ablehnung der Statusverleihung oder bei einem Statusentzug? Wie schützt eine Religionsgemeinschaft sich gegen Eingriffe in ihre Kirchengutsgarantie? Bei einer Ablehnung der Verleihung der Körperschaftsrechte durch einen Bescheid ist nach § 40 Verwaltungsgerichtsordnung der Weg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Ist dieser Rechtsweg »ausgeschöpft« worden, kommt die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Betracht.⁵² Der Beschwerdeführer muß die Verletzung seiner Religionsfreiheit nach Art. 4 GG rügen. Es gehört zum Schutz der religiösen Vereinigungsfreiheit, daß eine Religionsgemeinschaft, die Träger des Grundrechtes des Art. 4 GG ist, die Organisationsform Körperschaft

des öffentlichen Rechts wählen kann, wenn sie die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt.⁵³ Bei einem Entzug der Statureigenschaft ist ebenfalls der Weg zum Verwaltungsgericht gegeben sowie der außerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Eine durch Gesetz gegründete neukorporierte Körperschaft kann nur durch ein Landesgesetz aufgehoben werden.⁵⁴ Bei einer vom bremischen Landesgesetzgeber erteilten Verleihung ist der Weg zum Bremischen Staatsgerichtshof nach Art. 140 Satz 1 Bremische Verfassung gegeben.⁵⁵ Andere Landesverfassungen könnten ähnliche Möglichkeiten bieten.

Bei Eingriffen in die Kirchengutsgarantie richtet sich der Rechtsweg zum Fachgericht nach dem Rechtscharakter des Streitgegenstandes.⁵⁶ Ist dieser Rechtsweg ausgeschöpft worden, kommt auch hier die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Betracht.⁵⁷ Die öffentliche Hand muß die Religionsfreiheit durch einen Eingriff in die für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmte Sache oder Rechtsposition beeinträchtigt haben.⁵⁸ Ob eine religiöse Zweckbindung vorliegt, muß die Religionsgemeinschaft darlegen. Man spricht hier von einer »Definitionshoheit«.⁵⁹ Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft bindet weitgehend die Fachgerichte.⁶⁰ Für die Praxis bedeutet dies, daß die gewählte Zweckbestimmung im Schriftverkehr, in den Verträgen und Nachtragsverträgen stets klar betont werden muß. Der Beweis der Zweckbindung muß durch Urkunden nachgewiesen werden können. Hat die Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird sie ihre Gesetzgebungsbefugnis nutzen, um die Zweckbindung zu fixieren und damit den Richter des Fachgerichts zu binden.

In einer parlamentarischen Demokratie haben kleine Religionsgemeinschaften ein geringes politisches Gewicht. In der gegenwärtigen Mediendemokratie, in der Parteien und Politiker sich davon leiten lassen, wie Themen in der öffentlichen Berichterstattung dargestellt und aufbereitet werden, gilt dies in einem noch stärkeren Maße. Freikirchen ganz allgemein und auch mennonitische Gemeinden bekommen das immer wieder zu spüren. Sie werden von den Medien, die auf die großen Kirchen und zunehmend auf muslimische Gruppen fixiert sind, kaum wahrgenommen. Es ist darum damit zu rechnen, daß Mennoniten zur Verteidigung ihrer rechtlichen Stellung notfalls den Rechtsweg beschreiten müssen. Den sollten sie nicht scheuen, denn ihre Stellung als Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsrechten ist prinzipiell gut, wie dargelegt wurde. Voraussetzung für einen Erfolg sind allerdings die genaue Kenntnis der eigenen Rechtsgeschichte und die dazugehörigen Nachweise durch entsprechende Dokumente und Schriften.

Anmerkungen

- 1 BVerfGE 19, 206, 219.
- 2 Ehlers, in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., 1999, RdNr. 2 zu Art. 140; Freih. v. Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. 14, 3. Aufl., 1991, RdNr. 9 zu Art. 140; Koriath, in: Maunz/Dürig u. a., Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, RdNr. 8 zu Art. 140; Morlok, in: Dreier (Hg.), 2000, RdNr. 27 zu Art. 140; Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, Stand 2005, RdNr. 47 zu Art. 140; Badura, Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts, in: Listl/Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., 1994, S. 211 (241); Obermayer, in: Bonner Kommentar, Loseblatt, RdNr. 66 zu Art. 140 GG; Hollerbach, in: Friesenhahn/Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1974, Verfassungsrechtliche Grundlagen, S. 215 (229).
- 3 Obermayer (Fn. 2), RdNr. 67 zu Art. 140 GG.
- 4 Badura, Fn. 2.
- 5 BVerfG B. v. 28. Februar 1992, DVBl., 1992, 1020, 1023.
- 6 Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 150 zu Art. 140/Art. 137 WRV; Gebhard, Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs, 1932, RdNr. 11 zu Art. 137; Heinzgeorg Neumann, Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 1996, RdNr. 4 zu Art. 61; Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Kommentar, 14. Aufl., 1933, Neudruck 1987, Anm. zu Art. 181.
- 7 Anschütz (Fn. 7), RdNr. 9 zu Art. 137; Gebhard (Fn. 7), RdNr. 11 zu Art. 137; Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl., 1928, RdNr. 7b zu Art. 137; Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl., 1931, RdNr. 6 zu Art. 137; Ebers, Art. 137, 138, 141, Religionsgesellschaften, in: Nipperdey (Hg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. II, 1930, S. 361 (377).
- 8 Giese (Fn. 7), RdNr. 7 zu Art. 137; Poetzsch-Heffter (Fn. 7), RdNr. 7b zu Art. 137; Ebers (Fn. 7), S. 377; Anschütz (Fn. 6), RdNr. 8 zu Art. 137.
- 9 Anschütz (Fn. 6), RdNr. 9 zu Art. 137.
- 10 Graf Hue de Grais/Peters, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 23. Aufl., 1926, S. 477, Fn. 13; anderer Auffassung: Poetzsch-Heffter (Fn. 7), RdNr. 4a zu Art. 137.
- 11 Neumann (Fn. 6) RdNr. 5 zu Art. 61, Bremische Verfassung; Friesenhahn, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Friesenhahn/Scheuner (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 1974, S. 545 (555); Voll, Handbuch des Bayrischen Staatskirchenrechts, 1985, S. 81; Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 150 zu Art. 149/Art. 137 WRV; ders., Staatskirchenrecht, 2. Aufl., 1983, S. 102; Morlok (Fn. 2), RdNr. 101 zu Art. 140/Art. 137 WRV; Jeand Heur/Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, S. 171; Koriath (Fn. 2), RdNr. 82 zu Art. 140/Art. 137 WRV.
- 12 BVerfGE 102, 370 (387).
- 13 BVerfGE 30, 415 (428); 18, 385 (386f.).
- 14 Ehlers (Fn. 2), RdNr. 26 zu Art. 140/Art. 137 WRV; Koriath (Fn. 2), RdNr. 72, zu Art. 140/Art. 137 WRV, Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 151 zu Art. 140/Art. 137 WRV.
- 15 Neumann (Fn. 6), RdNr. 10 zu Art. 61.
- 16 Art. 137, Abs. 5, Satz 2, 1. HS WRV.
- 17 BVerfGE 102, 370 (384, 389).
- 18 BVerfGE 102, 370 (384).
- 19 BVerfGE, Fn. 17.

- 20 BVerfGE 102, 370 (385).
- 21 Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 150 zu Art. 140/Art. 137; Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., 1994, S. 651, 635; Ehlers (Fn. 2), RdNr. 20 zu Art. 140/Art. 137 NRV.
- 22 Frh. v. Campenhausen, Kirchhof und Ehlers, jeweils Fn. 21.
- 23 BVerfGE 102, 370 (384).
- 24 BVerfGE, Fn. 23.
- 25 zit. nach Wilhelm Mannhardt, die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten, Marienburg, 1883, S. 131; Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Leipzig, 1909, Bd.2, S. 385.
- 26 Art. 57 in Verbindung mit Art. 3, Abs. 5, Art. 4 Nr. 14 Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 – Bundesgesetzblatt S. 2, zit. nach E. R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. II, 3. Aufl., 1961, S. 272.
- 27 Ehlers (Fn. 2) RdNr. 20 zu Art. 140; Voll (Fn. 11), S. 76.
- 28 BVerfGE 102, 370f.; zur Bindungswirkung: Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 1038; Roellecke, Aufgabe und Stellung des Bundesverfassungsgerichts in der Gerichtsbarkeit, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 1987, S. 683 (689).
- 29 Heinzgeorg Neumann, Die Niedersächsische Verfassung, Handkommentar, 3. Aufl., 2000, RdNr. 5 zu Art. 1, BVerfGE 11,6 (19).
- 30 Jeand Heur/Korioth (Fn. 13), S. 163, Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Listl/Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl., 1994, S. 651 (687).
- 31 Kirchhof (Fn. 30).
- 32 Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 152 zu Art. 10/Art. 137 WRV, Voll (Fn. 11), S. 82, Korioth, in: Maunz/Dürig (Fn. 2), RdNr. 81 zu Art. 140/Art. 137 WRV.
- 33 BVerfGE 102, 370 (371).
- 34 BVerfGE 102, 370 (371).
- 35 Ruppel, Kirchenvertragsrecht, 1996, S. 193f.
- 36 Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 161 zu Art. 140/Art. 137 WRV
- 37 Christian Meyer, Kirchenvermögen und Stiftungsrecht, in: Friesenhahn/Scheuner (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts (Fn. 11), S. 91 (115).
- 38 BVerfGE 99, 100 (120).
- 39 Jeand Heur/Korioth (Fn. 11), S. 124.
- 40 BVerfGE 99, 100 (121).
- 41 Kästner, Die Vermögensgarantie des kirchlichen Vermögens, in: Listl/Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 2), S. 891 (892).
- 42 BVerfGE 99, 100 (101).
- 43 Kästner (Fn. 40), S. 894.
- 44 BVerfGE 99, 100 (101).
- 45 Frh. v. Campenhausen (Fn. 2) RdNr. 23 zu Art. 140/Art. 137 WRV; Hemmrich, in: v. Münch (Hg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., 1896, RdNr. 39 zu Art. 140.
- 46 Jeand/Heur/Korioth (Fn. 11), S. 242.
- 47 Voll (Fn. 11), S. 161.
- 48 Frh. v. Campenhausen (Fn. 2), RdNr. 32 zu Art. 140/Art. 137 WRV.
- 49 Korioth, in: Maunz/Dürig (Fn. 2), RdNr. 16 zu Art. 140/Art. 138 WRV.

- 50 BVerfGE 99,100 (120f.); Koriath (Fn. 2), RdNr. 16 zu Art. 140/Art. 138 WRV.
- 51 Kästner (Fn. 41), S. 897.
- 52 BVerfGE 102, 370 (378).
- 53 BVerfGE, Fn. 50.
- 54 Voll (Fn. 11), S. 81; Heinzgeorg Neumann (Fn. 6), RdNr. 7 zu Art. 61.
- 55 Voll (Fn. 11), S. 81; Heinzgeorg Neumann (Fn. 6), RdNr. 11 zu Art. 61.
- 56 Heinzgeorg Neumann (Fn. 6), RdNr. 11 zu Art. 61.
- 57 BVerfGE 99, 100 (118).
- 58 BVerfGE 99, 100 (119).
- 59 Morlock (Fn. 2), RdNr. 29 zu Art. 140/Art. 138 WRV; Kästner (Fn. 41), S. 905.
- 60 BVerfGE 70, 138 (139).